

Satzung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.

Stand: März 2009

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.". Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft will mit dem Zweck, den Einrichtungen und der Tätigkeit der Weltorganisation der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen vertraut machen, das Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen wecken sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen-, Entwicklungs- und Weltwirtschaftspolitik fördern.

Sie will den Willen zur Mitverantwortung im Sinne der Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen wachrufen und stärken. Die Gesellschaft tritt für die Gleichberechtigung der Staaten auf der Grundlage ihrer Unabhängigkeit und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. Sie engagiert sich für den Schutz und die Stärkung der Menschenrechte. Sie strebt die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten und Völkern an, weil sie darin die Vorbedingungen für das friedliche Zusammenleben erblickt.

Die Gesellschaft ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

Die Zielsetzung der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Tätigkeiten der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann sich aller zur Erreichung ihrer Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere:

1. Öffentliche Vorträge, Versammlungen, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen.
2. Herausgabe und Verbreitung der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, die die Tätigkeit der Weltorganisation analysiert und dokumentiert, sowie sonstiger Publikationen.
3. Veranstaltung von zwischenstaatlichen Kongressen und Teilnahme an solchen. Durchführung von Studienreisen sowie Förderung aller sonstigen Maßnahmen zur Vertiefung von Auslandsbeziehungen.
4. Die Gesellschaft bildet, soweit zweckmäßig, Untergliederungen. Der Vorstand hat das Recht, einen Vertreter der Gesellschaft als vollberechtigtes Mitglied in alle Untergliederungen zu entsenden.

§ 5 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Druckschriften
4. Zuwendungen und Zuschüsse.

§ 6 Mitglieder der Gesellschaft

Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. korporative Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern, deren Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und die Gesellschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres an das Generalsekretariat der Gesellschaft zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand zweier voller Jahresbeiträge kann ein Mitglied nach zwei erfolglosen Zahlungsaufforderungen ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann für einzelne Untergliederungen der Gesellschaft abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Korporative Mitglieder

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können der Gesellschaft als korporative Mitglieder beitreten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Gesellschaft und die Förderung ihrer Ziele in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen Aufnahmebescheid des Vorstands begründet. Der Vorstand kann sein Recht zur Aufnahme auf den/die Generalsekretär/in oder den Vorstand eines Landesverbandes delegieren.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens Ende September eingegangen sein, um für das folgende Kalenderjahr wirksam zu sein.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie grober Zuwiderhandlungen gegen die Interessen der Gesellschaft. Er ist

der/dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die/der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. die Rechnungsprüfer.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
2. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahlen des Präsidiums, von max. elf Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfer/innen,
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
 - d. Beschlussfassung über b) und c) sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e. Abänderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder - falls diese Zahl niedriger ist - zwei Drittel der Zahl der auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Einberufung verlangen. Ein Antrag dazu ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Verhandlungsgegenstand nennen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein. Sie bedarf nur der einfachen Schriftform (Umdruck als Drucksache).
5. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Versammlungsleiter(in), der/dem die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters.
8. Die Mitgliederversammlung verabschiedet jeweils eine Wahlordnung.
9. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet.
11. Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen.

12. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung derselben rechtsgültig gefasst werden, wenn alle Mitglieder unter Darlegung des Beschlusspunktes zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer zu setzenden Frist schriftlich aufgefordert werden, und diese Befragung die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit ergibt.

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium repräsentiert zusammen mit dem Vorstand die Gesellschaft. Es besteht aus den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und den Ehrenvorsitzenden. Es wird auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Präsidiumsmitglieder ernennen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Präsidiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem/der Schatzmeister/in und bis zu höchstens acht weiteren Mitgliedern. Er wird mit Ausnahme des Schatzmeisters von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit läuft grundsätzlich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gem. § 26 (2) BGB obliegt der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern (geschäftsführender Vorstand); jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl seiner/seines Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen,
- b. Kooptierung seines/seiner Schatzmeisters/in,
- c. Aufnahme von Mitgliedern,
- d. Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Ernennung und Anstellung des/der Generalsekretärs/in und weiterer hauptberuflicher Mitarbeiter/innen,
- f. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- g. Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung,
- h. Errichtung, Statusveränderung oder Auflösung von Gliederungen, Kommissionen und Fachausschüssen,
- i. Vorbereitung und Planung der in § 4 genannten Aufgaben.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.

Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne eine Sitzung im Schriftwege gefasst werden.

Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig unter Darlegung des Beschlusssthemas zur Stimmabgabe innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

6. Folgende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- a. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b. Ausschluss von Mitgliedern,

- c. Ernennung und Anstellung des/der Generalsekretärs/in und weiterer hauptberuflicher Mitarbeiter/innen,
- d. Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e. Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Abänderung der Satzung,
- f. Errichtung, Statusveränderung oder Auflösung von Gliederungen der Gesellschaft.

7. Abwahl des Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 15 Tätigkeit der Rechnungsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Vereinsregister

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Deutsche Komitee für UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.